

Marktordnung für den innerstädtischen Wochenmarkt

vom 17.06.2010

hier abgedruckt in der Neufassung vom 17.06.2010

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I. S. 666), §§ 64 – 71 b Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I. S. 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (BGBl. I. S. 550) hat die Stadtverordnetenversammlung am 17. Juni 2010 folgende Wochenmarktordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung gilt für den regelmäßigen innerstädtischen Wochenmarkt der Kreisstadt Heppenheim, auf den die Bestimmungen des § 67 der Gewerbeordnung Anwendung finden.

§ 2 Marktgelände, Öffnungszeiten

- (1) Als Marktgelände wird der Kreuzungsbereich Friedrichstraße / Wilhelmstraße / Zwerchgasse festgelegt. Marktergänzungen an anderen Stellen der Innenstadt sind in Einzelfällen grundsätzlich möglich, soweit einem bereits bestehenden Ladengeschäft oder dem Wochenmarkt selbst an anderer Stelle keine direkte Konkurrenz entsteht.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Wochenmarkt vorübergehend verlegt oder räumlich eingeschränkt werden. Ein Entschädigungsanspruch kann aus diesen Maßnahmen nicht abgeleitet werden. In solchen Sonderfällen sind die Marktbetreiber rechtzeitig schriftlich zu informieren und es ist eine Woche vorher eine öffentliche Bekanntmachung im örtlichen Bekanntmachungsorgan zu veranlassen.

- (2) Die Markt- und Verkaufszeiten sind jeweils festgelegt auf mittwochs und samstags von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so gilt der letzte Werktag zuvor als Markttag.
- (3) Zugewiesene Standplätze und Markttag sind einzuhalten. Eine selbstständige Verlagerung auf einen anderen Standplatz oder Wochenmarkttag ist ausgeschlossen.

- (4) Abwesenheiten durch Urlaub, Saisonpause, oder aus sonstigen Gründen sind der Marktleitung mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Bei krankheitsbedingter Verhinderung ist die Marktleitung unverzüglich zu informieren. Ein wiederholter Verstoß gegen die Informationspflicht kann zum Marktausschluss führen.

§ 3 Zugelassene Waren

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind grundsätzlich:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke.
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei. Der Verkauf von frischen Fischen ist nur aus besonders zugelassenen Verkaufswagen erlaubt.
3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
4. Zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle.
5. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

Jede selbständige Erweiterung des angemeldeten Warensortiments ist untersagt.

§ 4 Hygiene

Die Hygienevorschriften des Amtes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz sind einzuhalten. Der Verkauf und die Lagerung von Lebensmitteln hat nach den geltenden lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

§ 5 Stromanschlüsse

- (1) Die zuständige Marktverwaltung der Kreisstadt Heppenheim stellt Stromanschlüsse an bestimmten Stellen zur Verfügung. Die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen in den Verkaufseinrichtungen und die ordnungsgemäße und gefahrlose Verlegung der Kabel obliegt den stromabnehmenden Marktbeschickern. Die elektrischen Kabel sind so zu verlegen, daß der Marktverkehr nicht gestört, niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Jede Haftung der Kreisstadt Heppenheim ist insoweit ausgeschlossen. Jeder Stromabnehmer hat auf Verlangen der Marktverwaltung den Nachweis einer einwandfreien Beschaffenheit seiner elektrischen Anlagen zu erbringen.
- (2) Die Stromkosten gehen zu Lasten des jeweiligen Marktbeschickers und werden zum Ende des Jahres in Rechnung gestellt. Für die Berechnung des Stromverbrauchs durch die Marktverwaltung sind die jeweiligen Tarife des Stromlieferanten maßgeblich. Es erfolgt pauschalisierte Abrechnung, soweit kein geeichter Stromzähler vorhanden ist.

§ 6 Reinigung

Die Wochenmarktbeschicker haben die in Anspruch genommene Fläche nach Beendigung des Marktes besenrein zu hinterlassen. Des weiteren sind die Marktbeschicker dazu verpflichtet, den von ihnen oder durch ihr Geschäft verursachten Müll und Abfall mitzunehmen. Die Entsorgung in öffentliche Abfallbehälter ist nicht gestattet. Jeder Marktbeschicker haftet bei Verunreinigung für die anfallenden Reinigungsgebühren und entsprechenden Verwaltungskosten, sofern er nicht selbst für eine sofortige Reinigung sorgt.

§ 7 Marktverwaltung und Marktaufsicht

- (1) Am Wochenmarkt dürfen nur die durch die Marktverwaltung der Kreisstadt Heppenheim zugelassenen Beschicker teilnehmen.
- (2) Die Marktverwaltung und -aufsicht obliegt dem Magistrat der Kreisstadt Heppenheim, Wirtschaftsförderung/Messen und Märkte. Sie wird von den hiermit beauftragten Mitarbeitern/innen der Marktverwaltung ausgeübt.
- (3) Den Anordnungen der Marktverwaltung ist Folge zu leisten.

- (4) Den Beauftragten der Ordnungsbehörde, der Lebensmittelüberwachung sowie der Polizei ist jederzeit Zutritt zu allen zugewiesenen Standplätzen und den Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte gestattet.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firmendaten in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Alle Marktbesucher, das Personal und die Besucher der Marktanlage sind mit dem Betreten der Anlage den Bestimmungen dieser Marktordnung und den Weisungen der Marktaufsicht unterworfen.

§ 8 Standplatzzuweisung

- (1) Für die Teilnahme am Wochenmarkt ist eine schriftliche Zuweisung erforderlich.
- (2) Die Zuweisung ist schriftlich und unter Angabe des Warensortiments sowie der benötigten Standplatzfläche bei der Kreisstadt Heppenheim, Wirtschaftsförderung/Messen und Märkte (Marktverwaltung), Großer Markt 1, 64646 Heppenheim, zu beantragen. Maßgeblich ist der Posteingangsstempel der städtischen Posteingangsstelle.

Die Antragstellung kann auch über die einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1 a des HVwVfG abgewickelt werden (EAP – Hessen Finder).

Der Antrag auf Zulassung zum Wochenmarkt (Bewerbungsfrist) kann frühestens ab dem 01.10. d. J. gestellt werden und ist bis spätestens 15.10. d. J. bei der Kreisstadt Heppenheim einzureichen. Alle Informationen und Anträge können über das Internet unter www.heppenheim.de eingesehen und abgerufen werden.

- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt bis spätestens 30.10. d. J. für das folgende Kalenderjahr. Über die Zulassung wird innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab vollständiger Vorlage aller Unterlagen entschieden. Maßgeblich ist jeweils der Zugang bei der Posteingangsstelle der Kreisstadt Heppenheim.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die Marktverwaltung der Kreisstadt Heppenheim im Rahmen der generell verfügbaren Standplätze anhand der Attraktivität des Warenangebotes. Darüber hinaus werden berücksichtigt:
 - a) die Vielseitigkeit und Ausgewogenheit des Marktangebotes
 - b) die Gestaltung des Standes

- c) die Sicherung eines konstanten Qualitätsniveaus
 - d) der zeitliche Eingang des Antrages, insbesondere bei gleicher Produktpalette. Bei gleicher Attraktivität des Angebotes erhält der Anbieter den Standplatz, dessen vollständige Unterlagen der Kreisstadt Heppenheim zeitiger vorlagen.
- (5) Die Zuweisung erfolgt befristet und gilt jeweils für 1 Kalenderjahr. Sie beginnt zum 01.01. d. J. und endet am 31.12. d. J.
- (6) Kein Standplatz darf ohne Zuweisung benutzt werden. Die festgesetzten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden. Der zugewiesene Platz, Stand oder Raum darf nur zum Geschäftsbetrieb des Inhabers/der Inhaberin und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung eines Standplatzes an andere Personen oder die eigenmächtige, wenn auch nur vorübergehende, Änderung des Warenkreises, ist nicht gestattet und berechtigt die Kreisstadt Heppenheim über den Stand, Platz oder Raum anderweitig zu verfügen, erforderlichenfalls nach zwangsweiser Räumung auf Kosten und Gefahr des Inhabers. In diesen Fällen werden bereits gezahlte Gebühren oder Entgelte nicht erstattet oder ermäßigt, noch fällige Gebühren sind zu begleichen.
- (7) Zur besseren Ordnung des Marktverkehrs kann ein Tausch von Standplätzen angeordnet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (8) Die Zuweisung erlischt:
- a) bei natürlichen Personen, wenn der Anbieter stirbt oder seine Handlungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweislich nicht mehr gegeben ist,
 - b) bei Personenvereinigungen und juristischen Personen, wenn sie sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren,
 - c) wenn die sich aus der Zuweisung ergebenden Benutzungsrechte länger als einen Monat nicht ausgeübt werden (Ausnahmen hiervon können auf schriftlichen Antrag des Anbieters gestattet werden),
 - d) wenn das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung der Insolvenz mangels Masse abgelehnt wird.
- (9) Die Zuweisung kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn der Beschicker trotz Abmahnung die öffentliche Sicherheit oder allgemeine Ordnung des Marktes gefährdet. Der Standplatz wird dann unverzüglich anderweitig vergeben.

§ 9 Festsetzung der Gebühren

Für die Überlassung der zugewiesenen Standplätze werden die Gebühren wie folgt festgesetzt und erhoben:

1. Pro Quadratmeter Standfläche jährlich 15,00 EUR
2. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

§ 10 Haftungsausschluss

- (1) Das Betreten des Marktbereichs geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Kreisstadt Heppenheim übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbesckickern eingebrachten Verkaufsstände, Waren und Gerätschaften.
- (3) Die Marktbesckicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben. Dies gilt insbesondere für etwaige Ansprüche Dritter.
- (4) Die Kreisstadt Heppenheim haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (5) Dies gilt auch für die auf den markteigenen Parkplätzen abgestellten Kraftfahrzeuge einschließlich ihrer Ladung.
- (6) Für alle schuldhaften Beschädigungen der Anlage und deren Einrichtungen haftet der Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standinhabers, so haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner.
- (7) Die Stadt Heppenheim versichert ihre Gebäude und Einrichtungen ausreichend gegen Feuergefahr. Sie ersetzt Brandschäden nur im Rahmen der ihr von der Versicherung gewährten Entschädigung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden. Verstöße gegen die Marktordnung können mit befristetem oder unbefristetem Marktausschluss geahndet werden.

§ 12 Störungen des Marktes

- (1) Jede Störung des Marktes ist verboten.
- (2) Es ist verboten:
 - a) Waren außerhalb der Verkaufsstände anzubieten sowie laut anzupreisen.
 - b) Dritte an der Benutzung der Markteinrichtungen durch Lärm, Streiten, Raufen oder auf sonstige Weise zu behindern.
 - c) Anschläge und Bekanntmachungen anzubringen, abzureißen oder zu beschädigen.
 - d) Zäune, Einfriedungen, Tore usw. zu übersteigen.
 - e) Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Sinkkästen der Kanalisation einfließen zu lassen.
 - f) Feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öle, Benzin, Säuren, Laugen oder sonstige explosive Stoffe in die Abläufe gelangen zu lassen.
 - g) Ohne Genehmigung der Marktverwaltung durch Vorträge, Anschlag von Plakaten, Verteilung von Flugblättern oder auf andere Art und Weise Agitation zu betreiben.
 - h) Sich in betrunkenem Zustand dort aufzuhalten.
 - i) Hunde sind an der kurzen Leine zu führen.

§ 13 Verkehr

- (1) Fahrzeuge aller Art dürfen in den Fahrstraßen nur für die Dauer der zügigen Be- und Entladung halten; der Fahrer des jeweiligen Fahrzeuges hat sich hierbei in dessen Nähe aufzuhalten. Parken ist nur auf den hierfür gekennzeichneten Parkplätzen zulässig.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

§ 14 Andere Vorschriften

Marktbesicker haben über die Regelungen dieser Marktordnung hinaus die jeweils entsprechenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften (z. B. Bauordnungen, Lebensmittelgesetz, Unfallverhütungs- und Hygienevorschriften, Preisauszeichnungsverordnung u. a.) zu beachten.

§ 15 Fundsachen

In den Marktanlagen gefundene Gegenstände sind bei der Ordnungsbehörde/ Fundbüro, Großer Markt 1, 64646 Heppenheim, abzuliefern.

§ 16 Ausschluss

Wer gegen diese Satzung oder die sie ergänzenden Bestimmungen verstößt, kann vom Betreten der Marktanlage dauernd oder befristet ausgeschlossen werden.

§ 17 Zwangsbestimmungen

Die Marktverwaltung ist befugt, die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Anordnungen und Weisungen nach dem Hessischen Zwangsvollstreckungsgesetz durchzusetzen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Wochenmarktordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktordnung der Kreisstadt Heppenheim vom 24.10.2002 außer Kraft.

Heppenheim, den 19. Juli 2010

Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim

Gerhard Herbert
Bürgermeister

Neufassung:
beschlossen am 17.06.2010
veröffentlicht am 24.07.2010
in Kraft getreten am 25.07.2010